

Addendum zum Standard eCH-0020 Meldegründe

Name	Addendum zum Standard - eCH-0020 Meldegründe
Standard-Nummer	eCH-0020
Kategorie	Addendum zum Standard
Reifegrad	--
Version	Betrifft Version 2.3 des Standards
Ausgabedatum	2012-12-07
Sprachen	Deutsch (Original)
Autoren	Fachgruppe Meldewesen Thomas Steimer, Bundesamt für Justiz thomas.steimer@bj.admin.ch Martin Stingelin, Stingelin Informatik GmbH
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument hält, im Sinne eines „Addendum“, Ergänzungen / Präzisierungen zum gültigen Standard fest. Die entsprechenden Hinweise werden in der nächsten Version des Standards in den Standard übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anwendungsgebiet	3
2	Ergänzungen / Präzisierungen	3
2.1	Kapitel 4.2.23 Vormundschaftliche Massnahme	3
2.2	Kapitel 4.2.38 Wechsel vormundschaftliche Massnahme	6
3	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	6
4	Urheberrechte	6

1 Einleitung

Bei der Nutzung von Standards kann es zu Fragen, respektive offenen Punkten kommen, die erst nach der Genehmigung einer Version des Standards gemeldet wurden. Das Addendum hält entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen fest, die sonst erst mit der nächsten Version des Standards veröffentlicht werden können.

Einträge im Addendum fliessen, sofern es sich nicht um Workarounds zu Version 2.3 handelt, in die Version 3.0 des Standards ein.

1.1 Anwendungsgebiet

Das Addendum bezieht sich ausschliesslich auf die unter „Version“ auf der Titelseite des Dokuments erwähnte Version des Standards.

2 Ergänzungen / Präzisierungen

Nachfolgend werden nur jene Kapitel des erwähnten Standards aufgeführt, zu welchen eine Ergänzung oder Präzisierung festgehalten wurde.

Wird nachfolgend von „terminiert“ gesprochen, so ist es Sache des Empfängers zu bestimmen wie dies konkret zu implementieren ist (löschen oder terminieren mittels „Datum gültig bis“)

2.1 Kapitel 4.2.23 Vormundschaftliche Massnahme

Ergänzungen:

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)

Registrierung von Massnahmen im Einwohnerregister (EWR)

Neues Recht (Änderung ZGB Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht und ZStV)

Inkrafttreten 1.1.2013

Gemäss Bundesrecht meldet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den Einwohnerdiensten nur diejenigen Massnahmen, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das EWR ist nicht mehr zuständig für die (Weiter-)Meldungen und Auskunftserteilung von Massnahmen und Mandatsträger an andere Stellen und Organe. Aus Datenschutzgründen bestehen sehr hohe Anforderungen an die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und an die Verschwiegenheit bezüglich Herausgabe von Informationen über kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen. Die Massnahmen sind massgeschneidert und können nicht mehr nur aufgrund eines Artikels eindeutig interpretiert werden. Aus diesem Grund werden berechnigte Stellen und

Organe direkt von der KESB benachrichtigt und das Einsichtsrecht im EWR ist zu beschränken.

Die KESB meldet die erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen nach Artikel 398 und 363 ZGB an Infostar. Da diese Massnahmen Einfluss auf das Stimm- und Wahlrecht haben, meldet Infostar seinerseits dem Einwohnerdienst am Wohnort der betroffenen Person mittels der Meldung „dauernd urteilsunfähig“ die Wirksamkeit einer Massnahme gemäss Artikel 398 und 363 ZGB. Weitere Meldungen aus Infostar sind nicht vorgesehen.

Die Ausführung zum neuen Recht obliegt den Kantonen. Gemäss jetzigem Wissensstand werden unterschiedliche Vorgehensweisen ausgearbeitet. Kantonales Recht ist somit zusätzlich zu beachten.

Folgende verfügte Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen und deren Aufhebung sind für die Tätigkeit des EWR notwendig und werden von der KESB oder Infostar den Einwohnerdiensten gemeldet:

Für Kantone, welche eine Regelung beschliessen, die für das EWR notwendigen Massnahmen begrifflich zu melden, sind die nachfolgend fett gedruckten Begriffe zur Beziehung im Element „basedOnLawAddon“ zu liefern:

- **Person dauernd urteilsunfähig** (kein Stimm- und Wahlrecht, keine Handlungsfähigkeit)
Artikel 398 ZGB umfassende Beistandschaft und Artikel 363 ZGB wirksam gewordener Vorsorgeauftrag
- **Einschränkung der Handlungsfähigkeit** bezüglich Ausweiserstellung (IDK/Pass)
keine eindeutige Artikelbezeichnung möglich
- **Einschränkung der Handlungsfähigkeit** bezüglich Melderecht (An-/Abmeldung, Ausstellung von Dokumenten etc.)
keine eindeutige Artikelbezeichnung möglich
- **Vormundschaft für Minderjährige** (gesetzliche Vertretung ist KESB)
Artikel 327a ZGB
- **Entziehung der elterlichen Sorge**
Artikel 311 und 312 ZGB
- **Entziehung der elterlichen Obhut**
Artikel 310 ZGB

Für Kantone, welche eine Regelung mit Eintrag aller Massnahmen mit ZGB-Artikel im EWR beschliessen, sind die nachfolgend fett gedruckten Begriffe zur Beziehung im Element „basedOnLawAddon“ zu liefern:

- **Begleitbeistandschaft** (Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt)
Artikel 393 ZGB

- **Vertretungsbeistandschaft** (Handlungsfähigkeit kann eingeschränkt sein)
Artikel 394 und 395 ZGB
- **Mitwirkungsbeistandschaft** (Handlungsfähigkeit wird punktuell eingeschränkt)
Artikel 396 ZGB
- **Kombination von Beistandschaften**
Artikel 397 ZGB
- **Umfassende Beistandschaft** (kein Stimm- und Wahlrecht, keine Handlungsfähigkeit)
Artikel 398 ZGB
- **Wirksamkeit Vorsorgeauftrag** (kein Stimm- und Wahlrecht, keine Handlungsfähigkeit)
Artikel 363 ZGB
- **Vormundschaft Minderjährige**
Artikel 327a ZGB
- **Entziehung der elterlichen Obhut**
Artikel 310 ZGB
- **Entziehung der elterlichen Sorge**
Artikel 311 und 312 ZGB

-> Es ist vorzusehen, dass zu den einzelnen Artikeln zusätzlich ein Begriff „Handlungsfähigkeit eingeschränkt“ geliefert werden kann.

Ob die kantonale Regelung ein Meldewesen aus dem EWR an andere Organe vorsieht ist in diesem Dokument nicht festgehalten, da die einzelnen Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Übergangsrecht

Artikel 369 ZGB nach bisherigem Recht (kein Stimm- und Wahlrecht) wird automatisch in Artikel 398 ZGB nach neuem Recht umgewandelt.

Die Übergangsfrist für die Überprüfung der bisherigen Fälle durch die KESB beträgt 3 Jahre. Es ist nicht möglich, Artikel von Massnahmen nach bisherigem Recht im EWR durch die Einwohnerdienste automatisch in Artikel neuen Rechts umzuwandeln. Diese Entscheide liegen bei der KESB. Es empfiehlt sich, die alten Massnahmen vorerst im EWR stehen zu lassen und neue Weisungen der kantonal unterschiedlichen Regelungen abzuwarten. In Fällen wo nach neuem Recht nur noch diejenigen Artikel im EWR gespeichert werden, welche dieses für seine eigenen Aufgaben benötigt, sind die nicht mehr benötigten alten Artikel einzeln mit dem Meldegrund „Änderung vormundschaftliche Massnahmen“ zu löschen. Diese Änderungen sollen erst dann vorgenommen werden, wenn die Entscheide der KESB vorliegen.

11.11.2012/Bu

2.2 Kapitel 4.2.38 Wechsel vormundschaftliche Massnahme

Ergänzungen:

Siehe Ergänzungen zu Kapitel 4.2.23

3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.